

Justus-Liebig-Universität Gießen - Der Präsident Mitteilungen		Jahrgang 2002 Nr. 1 01.06.2002	5.42.09 Nr. 6
Präsident 25.11.1983	5. Forschung 42.09 Auslandsbeziehungen – Kooperationsabkommen Nordwest-Hochschule Wugong, Shaanxi/China		

	<i>Präsident</i>
<i>Kooperationsabkommen</i>	25.11.1983

Kooperationsabkommen

**zwischen der
Nordwest-Hochschule für Landwirtschaft Wugong,
Shaanxi, Volksrepublik China**

**und der
Justus-Liebig-Universität Gießen
Bundesrepublik Deutschland**

Präambel

Zur Förderung der partnerschaftlichen und freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Nordwest-Hochschule für Landwirtschaft Wugong und den Fachbereichen für Angewandte Biologie und Umweltsicherung, Veterinärmedizin und Tierzucht, Ernährungswissenschaften sowie Nahrungswirtschafts- und Haushaltswissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen und der beiderseitigen Zusammenarbeit in Forschung und Lehre wird die nachfolgende Vereinbarung getroffen.

§1 Fachgebiete

Die Zusammenarbeit der beiden Hochschulen erstreckt sich auf diejenigen Fachgebiete, die an beiden Hochschulen vertreten sind und in denen beiderseits sowohl in Lehre als auch in Forschung Interesse daran besteht.

§2 Kooperationsbereiche

Die Zusammenarbeit erstreckt sich auf folgende Bereiche:

1. Austausch von Professoren und Dozenten und anderen Wissenschaftlern mit vergleichbarer Qualifikation zur Durchführung von Lehrveranstaltungen und Forschungsarbeiten.

Präsident 25.11.1983	Kooperationsabkommen Nordwest-Hochschule Wugong, Shaanxi/China	Jahrgang 2002 Nr. 1	01.06. 2002	5.42.09/ Nr. 6	S. 2
-------------------------	--	------------------------	----------------	-----------------------	------

2. Austausch von Graduierten und Studenten zur Fortbildung und zur Anfertigung von Dissertationen und Diplomarbeiten*.
3. Informationsaustausch über beiderseits interessierende Studien- und Forschungsprogramme sowie Austausch von gegenseitig interessierenden Publikationen, Dokumentationen, Zuchtmaterialien und anderen Materialien.
4. Unterstützung und Förderung gemeinsamer wissenschaftlicher und praxisbezogener Projekte.
5. Unterstützung und Förderung von Forschungsarbeiten der Wissenschaftler der Partneruniversität im eigenen Lande im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten, auch wenn sie an einer anderen wissenschaftlichen Institution durchgeführt werden.

§3 Arbeitspläne

Zur Regelung der Zusammenarbeit stellen die Vertreter der gemäß § 1 beteiligten, Fachgebiete Drei-Jahres-Perspektivpläne auf, die für das jeweils kommende Jahr konkretisiert

* *Da die Nordwest-Hochschule für Landwirtschaft Wugong zur Zeit baulich erweitert wird und auch die Zahl der vertretenen Fachdisziplinen vergrößert werden soll, kann der Punkt 2 des § 2 erst zum gegebenen Zeitpunkt konkretisiert werden. Das heißt, es muß über Fachdisziplinen, Bedarf und die Bedingungen der Vertragspartner hinsichtlich des Fortbildungs- und wissenschaftlichen Arbeitsprogramms der Graduierten erneut verhandelt werden.*

und gleichzeitig um jeweils ein Jahr fortgeschrieben werden. Programmwünsche sollen dem Partner bis jeweils 30.6. des Vorjahres vorgelegt werden. Einzelheiten über Art und Umfang der Zusammenarbeit können darüber hinaus durch zeitlich befristete Programme und Projektpläne aufgrund besonderer Vereinbarungen zwischen den beteiligten Wissenschaftlern festgelegt werden. Alle Pläne und Vereinbarungen sind von den jeweiligen Hochschulleitungen mit zu unterzeichnen.

Die Auswahl der für den Austausch vorgesehenen Personen erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen.

Drei Monate vor dem Antritt der Reise müssen der aufnehmenden Hochschule der Lebenslauf, ein Überblick über die bisherige Tätigkeit und eine Publikationsliste der Austauschkandidaten vorliegen.

Das Datum der Hin- und Rückreise bestimmen die Vertragspartner vorher einvernehmlich. In besonderen Fällen kann ein Teilnehmer an dem vorgesehenen Austausch nach vorheriger Absprache der Vertragspartner seinen Aufenthalt an der Gasthochschule verlängern.

§ 4 Finanzierung der Zusammenarbeit

Die Durchführung aller Maßnahmen steht unter dem Vorbehalt, daß die dafür erforderlichen finanziellen Mittel aus dem Staatshaushalt oder aus anderen Quellen bereitgestellt werden können. Durch die Unterzeichnung dieser Vereinbarung übernehmen die Vertragspartner kei-

Präsident 25.11.1983	Kooperationsabkommen Nordwest-Hochschule Wugong, Shaanxi/China	Jahrgang 2002 Nr. 1	01.06. 2002	5.42.09/ Nr. 6	S. 3
-------------------------	--	------------------------	----------------	-----------------------	------

nerlei finanzielle Verbindlichkeiten. Die Vertragspartner verpflichten sich jedoch, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Arbeits- und Studienplätze kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Austauschkosten

Die Reisekosten für die Hin- und Rückreise von und bis zum Ankunftsflughafen im Partnerland werden von der entsendenden Hochschule übernommen. Die Reisekosten für die Fahrt vom Ankunftsflughafen im Partnerland bis zur Partnerhochschule und zurück sowie die Kosten für Unterkunft und Verpflegung und eventuell notwendige, in den Projektplänen vorher festzulegende Inlandreisen werden von der gastgebenden Hochschule getragen, sofern es sich nicht um Stipendiaten der Regierung des jeweiligen Heimatlandes handelt. Für die medizinische Versorgung in akuten Krankheitsfällen sorgt die gastgebende Hochschule.

§ 6 Zusammenarbeit mit weiteren wissenschaftlichen Institutionen

Der Abschluß dieser Kooperationsvereinbarung schließt die Möglichkeit einer Zusammenarbeit mit weiteren Hochschulen/ wissenschaftlichen Institutionen der Volksrepublik China bzw. der Bundesrepublik Deutschland, welche Beiträge zugunsten einzelner oder beider Partner leisten wollen oder können, nicht aus.

§ 7 Kooperationsbeauftragter

Zur Koordination der Vorhaben und Zielsetzungen benennt jede Hochschule einen Beauftragten. Der Beauftragte sorgt für die Erstellung und Fortschreibung der Planungen gemäß § 3. Er steht darüber hinaus als Ansprechpartner den Interessenten beider Seiten zur Verfügung und ist über alle zwischenuniversitären Kontakte zu unterrichten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten der Nordwest-Hochschule der Agrarwissenschaften in Wugong und den Präsidenten der Justus-Liebig-Universität Gießen und, sofern nötig, nach Erhalt der Zustimmung der zuständigen Stellen beider Vertragspartner in Kraft.

§ 9 Laufzeit, Verlängerung

Die Laufzeit dieses Abkommens beträgt drei Jahre, vom Tage des Inkrafttretens an. Sie verlängert sich danach jeweils um weitere drei Jahre, wenn sie nicht von einem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende der Laufzeit gekündigt wird.

Jeweils ein Jahr vor dem Ende der jeweiligen Laufzeit werden die Vertragspartner die bisherigen Ergebnisse der Zusammenarbeit im Hinblick auf die weitere Verlängerung des Vertrages überprüfen.

Präsident 25.11.1983	Kooperationsabkommen Nordwest-Hochschule Wugong, Shaanxi/China	Jahrgang 2002 Nr. 1	01.06. 2002	5.42.09/ Nr. 6	S. 4
-------------------------	--	------------------------	----------------	-----------------------	------

§ 10

Änderungen/Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind gültig, wenn sie schriftlich abgefaßt und wie diese Vereinbarung unterzeichnet und genehmigt sind.

Der Text der Vereinbarung ist in deutscher und chinesischer Sprache abgefaßt. Der Wortlaut beider Fassungen ist gleichermaßen verbindlich. Von jeweils sechs gleichlautenden Ausfertigungen des Textes erhält jeder Partner jeweils drei unterzeichnete Exemplare.

Gießen, den 25. November 1983

Nordwest-Hochschule
für Landwirtschaft Wugong, Shaanxi
Volksrepublik China

gez. Prof. Wan Jian-Zhong, Ph.D.
(Prof. Wan Jian-Zhong, Ph.D.)

Präsident

Justus-Liebig-Universität Gießen

gez. Prof. Dr. Karl Alewell
(Prof. Dr. Karl Alewell)

Präsident